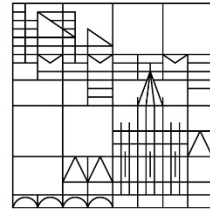


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 63/2020

**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
die Promotionsstudiengänge der
Geisteswissenschaftlichen Sektion**

Vom 18. Dezember 2020

Herausgeber: Der Rektor/die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion

vom 18. Dezember 2020

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 32 Abs. 3 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Juli 2020 die nachfolgende dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion in der Fassung vom 10. September 2008 (Amtl. Bkm. 41/2008), zuletzt geändert am 7. August 2013 (Amtl. Bkm. 79/2013), beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlass vom 3. Dezember 2020, Az. 41-7821.5-25-4/1/1, gem. § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 30 Abs. 4 Satz 1 LHG der Einrichtung des Promotionsstudiengangs „Ethnologie“ zugestimmt.

Der Rektor/die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 18. Dezember 2020 seine/ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion in der Fassung vom 10. September 2008 (Amtl. Bkm. 41/2008), zuletzt geändert am 7. August 2013 (Amtl. Bkm. 79/2013), wird wie folgt geändert:

1. Die Fachspezifischen Bestimmungen des Fachs Soziologie in § 14 erhalten folgende neue Fassung:

„ § 14 Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang Soziologie

Studienprogramm

Das Studienprogramm gliedert sich in vier Module

Modul 1: Doktorandenkolloquium

In diesem Modul sind Leistungen im Umfang von 18 Credits zu erbringen

Lehrveranstaltung		StL	Cr
Doktorandenkolloquium 1	P	Vortrag oder Vorlage eines in Arbeit befindlichen Artikels oder Kapitels der Dissertationsschrift zur Diskussion	9
Doktorandenkolloquium 2	P	Vortrag oder Vorlage eines in Arbeit befindlichen Artikels oder Kapitels der Dissertationsschrift zur Diskussion	9

Modul 2: Frei wählbare Veranstaltungen

In diesem Modul sind Leistungen im Umfang von mindestens 24 bzw. 34¹ Credits zu erbringen. Jede Art der Leistung kann mehrfach erbracht werden.

Lehrveranstaltung		StL	Cr
Doktorandenseminare	WP	Teilnahme	Nach jeweiligen Bestimmungen (maximal 9cr pro Veranstaltung)
Forschungskolloquien (der Fachbereiche oder von Forschungseinrichtungen)	WP	Aktive Mitwirkung	Nach den jeweiligen Bestimmungen (maximal 3cr pro Veranstaltung)
Lehrveranstaltung (einmalig)	WP	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS	9
Hochschuldidaktik	WP	Teilnahme	Maximal 9
Vorbereitung und Durchführung eines Workshops/Tagung	WP	Mitwirkung an konzeptioneller Planung, Vorbereitung und Durchführung, eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag	9
Präsentation auf einer wissenschaftlichen Tagung	WP	Vortrag, Poster, Paper	9

Modul 3: Dissertationsschrift

Dieses Modul dient der Anfertigung der Dissertation. In ihm sind 120 Credits zu erwerben.

Lehrveranstaltung	P/WP	StL	Cr
Exposé	P	Exposé	5
Ausgearbeitetes Dissertationskonzept	P	Referat	10

¹ Findet die mündliche Prüfung als Kolloquium über die Dissertation statt, sind mindestens 34 Credits zu erbringen, findet sie als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und eine These statt, sind mindestens 24 Credits zu erbringen.

Zwischenbericht	P	Zwischenbericht	5
Dissertation	P	Dissertation	100

Modul 4: Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung im Fach Soziologie erfolgt als Kolloquium über die Dissertation. Sie zählt 8 Credits.

(2) Bei einer Befreiung vom Promotionsstudium oder der Direktpromotion im Anschluss an einen B.A.-Abschluss, findet die Prüfung als erweitertes Kolloquium über die Dissertation sowie eine These statt. Sie zählt 18 Credits. Im Modul 2 sind in diesem Fall nur 24 Credits zu erbringen.“

2. Nach § 14 werden die fachspezifischen Bestimmungen des Fachs Ethnologie eingefügt; § 15 erhält folgende neue Fassung:

„ § 15 Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang Ethnologie

Studienprogramm

Das Studienprogramm gliedert sich in fünf Module, von denen obligatorisch in den Modulen 1, 3, 4 und 5 Credits zu erbringen sind; der Erwerb von Credits in Modul 2 hängt vom jeweiligen Thema der Promotion ab und ist daher fakultativ. Insgesamt sind 180 Credits zu erwerben, von denen 120 im Bereich der Anfertigung der Dissertation liegen (Modul 4).

Modul 1: Doktorandenkolloquium

In diesem Modul sind Leistungen im Umfang von 18 Credits zu erbringen.

Lehrveranstaltung		StL	Cr
Doktorandenkolloquium 1	P	Vortrag oder Vorlage eines in Arbeit befindlichen Artikels oder Kapitels der Dissertationsschrift zur Diskussion	9
Doktorandenkolloquium 2	P	Vortrag oder Vorlage eines in Arbeit befindlichen Artikels oder Kapitels der Dissertationsschrift zur Diskussion	9

Modul 2: Feldaufenthalt (fakultativ)

Dieses Modul bezieht sich auf Promotionsprojekte mit längerfristigen Forschungsaufenthalten an Orten, die nicht in der Nähe des regulären Wohnsitzes des Promovierenden liegen und daher eine Verlagerung des Lebensmittelpunktes notwendig machen, vor allem im außereuropäischen und europäischen Ausland. Über dieses Modul können höchstens 16 Credits abgerechnet werden.

Feldforschung	W	Feldforschung	4 (pro Monat Feldforschungsaufenthalt; von dem/der BetreuerIn zu bestätigen)
---------------	---	---------------	---

Modul 3: Frei wählbare Veranstaltungen

In diesem Modul sind Leistungen im Umfang von mindestens 10 bzw. 18² Credits zu erbringen. Jede Art der Leistung, mit Ausnahme der Lehrveranstaltung, kann mehrfach erbracht werden.

Lehrveranstaltung		StL	Cr
Lehrveranstaltung (einmalig)	WP	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS	9
Hochschuldidaktik	WP	Teilnahme	Maximal 9
Mitwirkung an einer regelmäßig tagenden Arbeitsgruppe	WP	Mitarbeit	6 (nach Bestätigung durch den/die BetreuerIn)
Vorbereitung und Durchführung eines Workshops oder einer Tagung	WP	Mitwirkung an konzeptioneller Planung, Vorbereitung und Durchführung, eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag	9
Präsentation auf einer wissenschaftlichen Tagung oder einem Workshop	WP	Vortrag, Poster, Paper	9
eigene Publikation (Aufsatz in einer Zeitschrift oder einem Sammelband, Monographie)	WP	Publikation	9
Sprachkurse	WP	Forschungsrelevant	Nach Umfang mit Nachweis, maximal 9cr

² Findet die mündliche Prüfung als Kolloquium über die Dissertation statt, sind mindestens 18 Credits zu erbringen, findet sie als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und eine These statt, sind mindestens 10 Credits zu erbringen.

Modul 4: Dissertationsschrift

Dieses Modul dient der Anfertigung der Dissertation. In ihm sind 120 Credits zu erwerben.

Lehrveranstaltung	P/WP	StL	Cr
Exposé	P	Exposé	5
Ausgearbeitetes Dissertationskonzept	P	Referat	10
Zwischenbericht	P	Zwischenbericht	5
Dissertation	P	Dissertation	100

Modul 5: Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung im Fach Ethnologie erfolgt als Kolloquium über die Dissertation. Sie zählt 8 Credits.

(2) Bei einer Befreiung vom Promotionsstudium oder der Direktpromotion im Anschluss an einen B.A.-Abschluss, findet die Prüfung als erweitertes Kolloquium über die Dissertation sowie eine These statt. Sie zählt 18 Credits. Im Modul 3 sind in diesem Fall nur 10 Credits zu erbringen.“

3. Der bisherige § 15 wird § 16 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden §§.

4. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

2. Doktorandinnen und Doktoranden, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Promotionsstudiengang für das Fach Soziologie eingeschrieben sind, können auf Antrag ihr Studium nach den geänderten Bestimmungen fortsetzen. Für Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotionsverfahren im Fach Soziologie bereits eröffnet wurde, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

3. Doktorandinnen und Doktoranden, die im Fach Ethnologie promovieren, aber im Promotionsstudiengang Soziologie Leistungen erbracht haben, können ihr Promotionsstudium nach den neuen Regelungen für das Fach Ethnologie fortsetzen. Bisherige Leistungen werden anerkannt.

Konstanz, 18. Dezember 2020

in Vertretung des Rektors/der Rektorin

gez.

.

Jens Apitz, Kanzler